

Bescheid

I. Spruch

- Der **Radio SOL KG** (FN 159410 b beim LG Wiener Neustadt), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 134/2015, für den Zeitraum vom 01.03.2016 bis zum 28.02.2017 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „**VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz**“ umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen Teile des Wiener Bezirks Liesing sowie Teile von Vösendorf und Brunn am Gebirge, soweit diese Orte durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das in Kooperation mit der HTL Mödling gestaltete Programm beinhaltet ein eigengestaltetes 24-Stunden-Programm mit einem Musikformat abseits der klassischen Hitparaden, dessen Schwerpunkt auf Soul, Oldies und Latin Music liegen soll und ein freundliches Erscheinungsbild aufweist. Ein Mantelprogramm wird nicht übernommen. Der Wortanteil beträgt rund 10 % Prozent des Programms, wobei vor allem lokale Berichterstattung über die Schule und Menschen der HTL Mödling inklusive Ausbildungs- und Veranstaltungs-Angebot, lokale Tipps und Events aus der Region, Berichterstattung aus der Nachbarschaft bzw. dem Ort/Bezirk, sozial, ökologisch orientierte Beiträge der Mitglieder-Medienplattform Planet SOL, kinder- und familiengerecht gestaltete Themen, werte- und lösungsorientierte Themenaufbereitung des Weltgeschehens sowie Beiträge und Meldungen über Vorbilder gesendet werden.

- Der **Radio SOL KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. und 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, hat die **Radio SOL KG** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.102/16-004“, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.10.2015 beantragte die Radio SOL KG die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G im Bezirk Mödling für den Zeitraum 01.02.2016 bis 31.01.2017. Beantragt wurde auch die Bewilligung zur Nutzung der Übertragungskapazität „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“.

Mit Mängelbehebungsauftrag der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 29.10.2015 wurde die Radio SOL KG aufgefordert, weitere Angaben zum Hörfunkprogramm sowie zum funktionellen Zusammenhang zwischen diesem und den Lehrgängen der Ausbildungseinrichtung zu machen. Mit Schreiben vom 11.11.2015 kam die Radio SOL KG dem Mängelbehebungsauftrag nach.

Am 24.11.2015 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung des technischen Konzeptes beauftragt. Am 30.11.2015 teilte der technische Amtssachverständige Albert Kain mittels technischen Aktenvermerks mit, dass der Antrag der Radio SOL KG für die gegenständliche Übertragungskapazität vorerst frequenztechnisch nicht realisierbar sei, es sei ein Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten zu führen. Dieses wurde am 16.02.2016 positiv abschlossen. Am selben Tag legte der technische Amtssachverständige Albert Kain einen technischen Aktenvermerk vor. Darin wird ausgeführt, dass das mit den betroffenen Nachbarstaaten erzielte Ergebnis des Befragungsverfahrens mit den von der Antragstellerin beantragten technischen Parametern abgedeckt sei. Somit könne ein Versuchsbetrieb gemäß der VO-Funk, Artikel 15.14 gewährt werden. Mit der Übertragungskapazität können ca. 15.000 Personen versorgt werden. Es wurde der RDS-PI Code A6 55 zugeordnet

Mit Schreiben vom 17.02.2016 änderte die Radio SOL KG den Antrag dahingehend, dass der beantragte Zeitraum nun jener vom 01.03.2016 bis 28.02.2017 ist.

2. Sachverhalt

2.1. Zur Antragstellerin

Die Radio SOL KG ist eine zu FN 159410 b beim LG Wiener Neustadt eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Bad Vöslau. Als unbeschränkt haftender Gesellschafter bzw. Komplementär fungiert Ing. Gerhard Pellegrini, welcher zugleich Geschäftsführer der Radio SOL KG ist. Als Kommanditisten fungieren Horst Bannert mit einer Haftsumme von EUR 720,- und Dorothea Amtmann mit einer Haftsumme von EUR 7.200,-. Zweck der Gesellschaft ist laut Gesellschaftsvertrag vom 06.04.2011 unter anderem der Betrieb eines Privatradios sowie die Produktion von Audiovisionen, Musik, Tonträgern, Filmen, Internetportalen und Medienkanälen.

Die Antragstellerin veranstaltet seit 01.02.2012 ein Ausbildungsradios in Bad Vöslau, welches mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2011, KOA 1.102/11-022, bis 31.01.2013 bewilligt wurde. Mit den Bescheiden der KommAustria vom 28.01.2013, KOA 1.102/13-006, vom 20.01.2014, KOA 1.102/14-001, vom 11.12.2014, KOA 1.102/14-018, sowie vom 27.01.2016, KOA 1.102/16-001, wurde die Zulassung jeweils um ein weiteres Jahr, bis 31.01.2014, 31.01.2015, 31.01.2016 sowie 31.01.2017 verlängert.

Die Radio SOL KG unterteilt sich in zwei Geschäftsbereiche: Einerseits die Veranstaltung des Ausbildungshörfunkprogramms und zum anderen eine Multimedia-Agentur. Der Geschäftszweig dieser Radio SOL Multimedia-Agentur besteht in Produktion und Verkauf von Video- und Audiobeiträgen. Die Multimedia-Agentur übernimmt insofern sowohl die Contentproduktion als auch die Bereitstellung der technischen Infrastruktur für derartige AV-Produktionen im Internet und in den Geschäftsräumlichkeiten. Zudem werden über die Multimedia-Agentur für Kunden Serviceprodukte wie Grafik und Drucksortengestaltung, Webhostingprodukte und ein Veranstaltungsservice, neuerdings auch Smartphone-Apps angeboten.

Mit Bescheid vom 19.12.2012, KOA 1.102/12-023, hat die KommAustria im Rahmen eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung festgestellt, dass die Radio SOL KG als Inhaberin einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G die Bestimmung des § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G, nach welcher Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G unzulässig ist, dadurch verletzt hat, dass sie im Rahmen ihres Programms „Radio SOL“ am 22.10.2012 Werbung ausgestrahlt hat. Mit diesem Bescheid wurde der Radio SOL KG darüber hinaus unter anderem gemäß § 28 Abs. 5 Z 1 PrR-G aufgetragen, die Ausstrahlung von Werbung im Ausbildungshörfunkprogramm zu unterlassen und durch die strikte Trennung beider Geschäftsbereiche sowie der Implementierung geeigneter Schulungs- und Kontrollsysteme sicherzustellen, dass zukünftig derartige Rechtsverletzungen vermieden werden.

Mit Schreiben vom 14.01.2013 legte die Radio SOL KG das Protokoll der Redaktionssitzung vom 07.01.2013 vor, aus dem sich ergibt, dass die Radio SOL KG dem o.a. Auftrag gemäß § 28 Abs. 5 Z 1 PrR-G nachgekommen ist.

Der Geschäftsbereich der Multimedia-Agentur wird nun getrennt vom zweiten Geschäftsbereich, dem Radio SOL Ausbildungsradios, betrieben. Die Produktion von Beiträgen im Rahmen der Multimedia-Agentur erfolgt im Auftrag seitens der Kunden und wird eigens für den Geschäftsbereich der Multimedia-Agentur produziert. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass Lehrgangsteilnehmer des Ausbildungsradios den Verantwortlichen bei der Produktion über die Schulter schauen können, um einen Einblick in die Abwicklung von derartigen Aufträgen zu erhalten und an diesen mitzuwirken. Ein Austausch von Inhalten zwischen den beiden Geschäftsbereichen ist möglich, allerdings ist nunmehr sichergestellt, dass keine Inhalte im Rahmen des Ausbildungshörfunkprogramms übernommen werden, die werblich gestaltet sind bzw. deren Inhalt von einem Kunden der Multimedia-Agentur in Auftrag gegeben wurde. Ein Kauf von Sendungen im Rahmen des Ausbildungsradios bzw.

eine automatische Übernahme von in Auftrag gegebenen Beiträgen in das Ausbildungsprogramm ist ausgeschlossen.

Im Bereich der Vermarktung gibt es grundsätzlich zwei getrennte Webauftritte der Geschäftsbereiche, einerseits jenen des Ausbildungsradios „Radio SOL“ und andererseits jenen der Multimedia-Agentur bzw. des „Planet SOL Netzwerkes“. Es findet allerdings eine gegenseitige Verlinkung zwischen diesen beiden Plattformen statt.

2.2. Zum beantragten Programm

Das Programm steht direkt im örtlichen und funktionalen Zusammenhang mit der HTL Mödling, deren zentrale Funktion es ist, Schüler aus dem Bezirk Baden und Umgebung auf ihre bevorstehende Berufslaufbahn vorzubereiten. Im Rahmen der Ausbildungszulassung ist die Aufgabe der Radio SOL KG, den Betrieb des Schulungsradios technisch und inhaltlich umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird von der Radio SOL KG schulbegleitend unter dem Namen „Radio- & Social Media Manager/in“ eine Ausbildung mit Theorie- und Praxiseinheiten im Bereich Hörfunk und Social Media angeboten. Die speziellen, wissens- und persönlichkeitsbildenden Inhalte des Lehrgangs, genauso wie die „On The Job“-Praxis dienen dazu, die Schüler auf Ihre bevorstehende Berufslaufbahn vorzubereiten.

Für den Zulassungszeitraum sind zweiwöchentlich abgehaltene Theorieeinheiten in den Räumlichkeiten der HTL Mödling vorgesehen. Die Praxiseinheiten werden teils im Radio SOL Medienzentrum Bad Vöslau, teils direkt in der HTL absolviert. In den Praxiseinheiten gestalten die teilnehmenden Studenten sowie Absolventen unter der Anleitung und Aufsicht des Radio SOL Teams das Radioprogramm maßgeblich mit.

Die Antragstellerin legte eine vom Schulleiter der HTL Mödling unterfertigte Absichtserklärung vom 25.09.2015 vor, aus der ersichtlich ist, dass die HTL Mödling beabsichtigt, für den Projektzeitraum gemeinsam mit der Antragstellerin ein Ausbildungsradio zu betreiben.

Lehrgangsteilnehmer produzieren und betreiben gemeinsam mit der Radio SOL KG:

1. das HTL Mödling Radiomagazin live auf Radio SOL 105,1;
2. den HTL Internetradiokanal unter www.htlmoedling.radioSOL.at, über den von Lehrgangsteilnehmern produzierte Beiträge und Sendungen auch jederzeit on demand nachgehört werden können;
3. das im Rahmen des Projektes eigens eingerichtete HTL Radiostudio im Campus der HTL Mödling, in dem auch Praxiseinheiten stattfinden.

Die Programmabläufe, Jingles und Aktivitäten im Bereich der Hörerbindung sollen professionellen Radiostationen nachempfunden werden, um eine praxisorientierte Schulung gewährleisten zu können. Ein erheblicher Teil der täglichen Sendezeit wird in Zusammenarbeit mit den Auszubildenden gestaltet. Für den Fall, dass Engpässe auftreten, kann zudem auf ehemalige Lehrgangsteilnehmer zurückgegriffen werden. Insgesamt sollen im Bewilligungszeitraum sechs Stunden pro Tag (wochentags) als moderierte Sendungen gestaltet werden. Die Einbindung der Kursteilnehmer in das Programm von Radio SOL erfolgt grundsätzlich durch folgende drei moderierte Sendeflächen. Diese sind der „Morgenexpress“ von 07:00 bis 09:00 Uhr, das „Mittagsmagazin“ von 12:00 bis 14:00 Uhr und „Radio SOL aktiv“ von 17:00 bis 19:00 Uhr. Bei der Gestaltung dieser Sendungen ist den Ausbildungsteilnehmern und Absolventen die Themenwahl grundsätzlich freigestellt. D.h., dass die Auszubildenden sowohl von sich aus Themen redaktionell frei erarbeiten, als auch auf Informationen im Rahmen der Mitglieder-Medienplattform „Planet SOL“ zurückgreifen. Es gibt seitens der Radio SOL KG die grobe Rahmenvorgabe, dass die Themen – dem Radio SOL Programmkonzept entsprechend – sozial, ökologisch oder lokal (S.O.L.) wertvoll bzw. interessant sein müssen.

Die angebotenen Kursmodule umfassen den Bereich Web- und Radiojournalismus, Bildgestaltung, Film- und Hörbeitragsgestaltung, Web-TV, Web-Radio, Sprechtechnik, Phonetik und Sprechmelodie, Technik, Präsentation und Moderation für Hörfunk und Bühne, Eventmanagement, Eventmoderation, Atem & Stimme, Social Communities, Social Media & Social Marketing. Neu im Programm ist die Gestaltung von Smartphone-Apps.

Das Radio SOL Ausbildungsprogramm ist in eine Grundausbildung und in unterschiedliche Spezialmodule gegliedert. Damit wird dem Lehrgangsteilnehmer eine Spezialisierung ermöglicht, die seinen Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtern soll. Auch die Einnahmequellen der Radio SOL KG sollen damit gesteigert werden. Zur Wahl stehen drei verschiedene Lehrgangsabschlüsse. Die Teilnahme am Ausbildungsradioprogramm ist für die Schüler freiwillig, sie ist kein verpflichtender Teil des Lehrplans der Schule(n). An den Lehrgängen können nicht nur Schüler teilnehmen, sondern auch z.B. Arbeitssuchende, Pensionisten oder andere Interessenten, die die im Ausbildungsprogramm angeführten Voraussetzungen erfüllen.

Das Programmformat von Radio SOL soll ein sonniges und freundliches Erscheinungsbild aufweisen. Entsprechend der von der Antragstellerin vertretenen SOL-Philosophie werden Sozial, Oekologisch, Lokal werteorientierte Informationen sowie redaktionelle Beiträge bzw. News aus dem örtlichen Geschehen und aus der Internetgemeinschaft Planet SOL gesendet. Das Musikformat – mit Schwerpunkt auf Soul, Oldies und Latino – wird von der Antragstellerin als alternativ, sonnig und generationsverbindend beschrieben. Es ist hierbei beabsichtigt, auch Musik abseits der klassischen Hitparaden und Schlager vorzustellen und zu senden. Das Radio SOL Programm ist werbefrei. Der Wortanteil liegt bei durchschnittlich ca. 10 % des Programms. Beiträge und Live-Einstiege unterliegen grundsätzlich dem freien schöpferischen Gestaltungsrahmen des jeweiligen Auszubildenden. Jedoch werden Themen und Form dem Format und der Philosophie entsprechend abgestimmt, kontrolliert sowie korrigiert.

Folgende Themen und Leitlinien stehen hierbei im Vordergrund:

- 1.) Lokale Berichterstattung über die Schule und Menschen der HTL Mödling inklusive Ausbildungs- und Veranstaltungsangebot;
- 2.) „Total lokal“ Tipps und Events aus der Region;
- 3.) „Talk of Town“ Berichterstattung aus der Nachbarschaft, aus dem Ort/Bezirk;
- 4.) Sozial, ökologisch orientierte Beiträge der Mitglieder-Medienplattform Planet SOL;
- 5.) Kinder- und familiengerecht gestaltete, ethisch wertvolle Themen;
- 6.) Werte- und lösungsorientierte Themenaufbereitung des Weltgeschehens;
- 7.) Beiträge und Meldungen über Vorbilder: Menschen, Projekte, Vereine, Betriebe, Gemeinden, Institutionen, Nationen.

Die lokale Berichterstattung soll regionale Wetter-, Sport- und Verkehrsmeldungen bieten, ferner Tipps, Gewinnspiele, Veranstaltungs- sowie Heurigenkalender usw.

Im beantragten Projektzeitraum veranstaltet die Radio SOL KG ebenfalls das Ausbildungshörfunkprogramm „Radio SOL“ in Bad Böslau in Zusammenarbeit mit der Polytechnischen Schule Baden. Das Konzept der Radio SOL KG ist so ausgelegt, dass mit jeder der beiden Partnerschulen zwei unterschiedliche, eigenständige Ausbildungs- und Radioprogramme betrieben werden. Somit besteht konzeptionell keine Verflechtung. Neben den voneinander unabhängigen Ausbildungsorten direkt in den beiden Schulen werden zwei separate Sender und auch zwei Sendestudios, eines am Standort Bad Vöslau und eines am Standort Mödling, betrieben. Die jeweiligen Radioautomationsprogramme in den unterschiedlichen Sendestudios werden bei der Programmgestaltung von den Schülern individuell bedient, sind aber technisch über das Internet mit einem gemeinsamen Server verbunden. Daraus resultiert, dass einzelne Sendungen, die gerade nicht live von den Schülern moderiert oder gestaltet werden, synchron auf die gleiche Programm- & Musikplayliste zugreifen können. Es werden wie bisher werktags sechs Stunden täglich live

moderiert, jeweils von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr, von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Bei diesen live moderierten Sendungen kann es dazu kommen, dass bei geringer Auslastung in Bad Vöslau die eine oder andere Sendung des Ausbildungsprogramms der Polytechnischen Schule Baden ausgestrahlt wird. Es kann daher bei der Programmgestaltung bis zu maximal 50% Content-Austausch zwischen den beiden Schulen kommen, was je nach Auslastung situationsbedingt koordiniert wird.

Ein Sendeschema und eine Programmuhr wurden vorgelegt, ebenso ein Redaktionsstatut.

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Von den Gesellschaftern der Radio SOL KG werden die Bereiche Programmaufsicht, Technik, Musikgestaltung und Schulungsorganisation verantwortet. Moderation und Beiträge werden von den Studenten, Schülern und Auszubildenden ausgeführt bzw. erstellt, wobei sie hierbei von den Mitarbeitern der Radio SOL KG entsprechend angeleitet werden. Die redaktionelle Letzterverantwortung obliegt der Radio SOL KG. Im Rahmen der Redaktionssitzungen des Ausbildungsradios werden die Mitarbeiter, Praktikanten und Lehrgangsteilnehmer geschult und sensibilisiert, insbesondere auf die Trennung der Geschäftsbereiche Ausbildungsradio und Multimedia-Agentur und auf den Rechtsumstand, dass gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G Werbung in dem bewilligten Radioprogramm unzulässig ist. Die Ausbildungsmodule werden zum Teil an der PTS-Baden (HTL Wiener Neustadt) sowie zum Teil in den Räumlichkeiten der Multimedia-Agentur in Bad Vöslau abgehalten. Die Radio SOL KG legt hinsichtlich der von ihr wahrgenommenen Funktionen im Betrieb des Ausbildungsradios Lebensläufe vor, aus denen die fachliche Kompetenz der Gesellschafter und Mitarbeiter für den Betrieb eines Ausbildungsradios hervorgeht. Verwiesen wird auch auf die bisherige jahrelange Hörfunktätigkeit des Teams.

Der Geschäftsführer sowie Komplementär der Antragstellerin Ing. Gerhard Pellegrini, der unter anderem Ausbildungen zum Nachrichtentechniker und zum Radioproduzenten absolviert hat, ist in erster Linie für den Geschäftsbereich Multimedia-Agentur und für die Musikprogrammierung verantwortlich und vermittelt u.a. die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsradio. Andrea Pellegrini ist für den Geschäftsbereich Ausbildungshörfunk, insbesondere für die Bereiche Audioproduktion, Moderation, Buchhaltung und Administration verantwortlich. Unterstützt wird sie dabei weiterhin von Dorothea Amtmann, die als Redakteurin und weitere Leiterin des Ausbildungspflichtigen fungiert. Dorothea Amtmann ist zudem Kommanditistin der Antragstellerin. Horst Bannert, ebenfalls Kommanditist der Antragstellerin, ist im Bereich Organisation und Controlling tätig. Friedrich Eichberger wird projektbezogen von der Radio SOL KG für Schulungen und Ausbildungen engagiert. Er leitet zudem die Station Voice von Radio SOL 95,5. Darüber hinaus sind im Bereich der Moderation und Programmgestaltung die aktuellen Teilnehmer sowie auch Absolventen der Lehrgänge tätig. Sie beziehen zum Teil hierfür Honorare von der Antragstellerin.

Die Finanzierung des Ausbildungsradioprogramms erfolgt über Kursgebühren der Teilnehmer. Die Ausbildungskosten im Rahmen der HTL Mödling übernimmt teilweise die Schulleitung in Zusammenarbeit mit Sponsoren (zB. Elternverein). Für die Lehrgangsteilnehmer (neben Schülern auch Radio SOL Hörer, Kunden und Mitarbeiter möglich) besteht die Möglichkeit, Mitglied des Radio SOL Netzwerks Planet SOL zu werden und dadurch die Kursgebühren über die Multimedia-Agentur zum Teil subventioniert zu bekommen. Der Preis für den Grundkurs mit 8 Modulen beträgt ab sofort € 1.440,- netto, Spezialmodule je € 720,- netto zzgl. 20% USt. Das Finanzierungskonzept beruht auf der Annahme, dass alle zwei Monate ein neuer Grundlehrgang inkl. Praktikum startet, also sechs Grundkurse im beantragten Zulassungszeitraum. Es werden durchschnittlich acht Teilnehmer pro Kurs erwartet, das sind laut Plan 48 verkaufte Grundkurse á € 720,- (statt je € 1.440,- wenn die Subvention in Anspruch genommen wird). Zusätzlich zu den Grundkursen sollen dieses Jahr ca. 16 Spezialmodule um je € 360,- (statt € 720,- wenn die Subvention in Anspruch genommen wird) gebucht werden. Daraus ergeben sich Einnahmen aus

Schulungen in der Höhe von € 40.320,- netto. Den prognostizierten Einnahmen gegenüber stehen Ausgaben von rund € 2.500,- monatlich. In den Kosten bereits integriert ist ein Pauschalbetrag von monatlich € 1.000,- für die Sendeausstattung am Sendemast Vösendorf. Die restlichen Kosten beschränken sich im Wesentlichen auf die Lizenzkosten AKM und LSG sowie Spesen.

Für einen ausfinanzierten Radiobetrieb sind deshalb nicht die prognostizierten 48, sondern nur 42 verkaufte Grundkurse ausreichend. Aufgrund der Erfahrungen in Baden und der bestehenden Kooperation mit der HTL Mödling ist das Erreichen der geplanten Kurs- und Teilnehmerzahlen realistisch.

Die Radio SOL KG legt eine Einnahmenrechnung für den beantragten Zulassungszeitraum vor.

2.4. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Mit der Übertragungskapazität „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“ und den beantragten technischen Parametern können etwa 15.000 Einwohner versorgt werden.

Geographisch können Teile des Wiener Bezirks Liesing, sowie Teile von Vösendorf und Brunn am Gebirge versorgt werden.

Das beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar. Für die beantragte Übertragungskapazität wurde ein Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten durchgeführt. Das daraus erzielte Ergebnis ist mit den von der Antragstellerin beantragten technischen Parametern abgedeckt. Somit kann ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14. VO-Funk bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin beruhen auf dem Antragsvorbringen, dem offenen Firmenbuch sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum beantragten Programm, der Kooperation mit der HTL Mödling sowie den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen gründen sich auf den glaubhaften Ausführungen der Antragstellerin im Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen (Absichtserklärung, Ausbildungsprogramm, curricula vitae der Gesellschafter und Mitarbeiter, Zeit- und Finanzplan für den beantragten Zeitraum).

Die Feststellungen hinsichtlich des Versorgungsgebietes und der technischen Realisierbarkeit basieren auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen technischen Aktenvermerk des technischen Amtssachverständigen Albert Kain.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4

und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Gemäß § 3 Abs. 6 PrR-G können Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten. Ferner haben diese Anträge zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungsinhabers;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7, 8 Z 2 und 3 und § 9 PrR-G genannten Voraussetzungen und Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

Aufgrund der dargelegten Eigentumsverhältnisse ist davon auszugehen, dass keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 7, 8 und 9 PrR-G vorliegen.

Ein Gesellschaftsvertrag wurde vorgelegt.

Die Radio SOL KG hat dargetan, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm, insbesondere im Hinblick auf die von den Lehrgangsteilnehmern bzw. Schülern zu gestaltenden Programmteile, in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungsaufgaben steht, die von der HTL Mödling angeboten werden. Auch angesichts der Tatsache, dass es zu einen Content Austausch mit dem Ausbildungsprogramm der PTS Baden kommen kann, ist der funktionelle Zusammenhang mit den in der HTL Mödling zu erfüllenden Aufgaben weiterhin als gegeben anzusehen. Es werden für beide Ausbildungseinrichtungen zwei unterschiedliche, eigenständige Ausbildungshörfunkprogramme betrieben. Konzeptionell besteht keine Verflechtung. Neben den voneinander unabhängigen Ausbildungsorten direkt in den beiden Schulen werden zwei separate Sender und auch zwei Sendestudios, eines am Standort Bad Vöslau und eines am Standort Mödling, betrieben. Die jeweiligen Radioautomationsprogramme in den unterschiedlichen Sendestudios werden bei der Programmgestaltung von den Schülern individuell bedient, sind aber technisch über das Internet mit einem gemeinsamen Server verbunden. Dies ermöglicht den Content Austausch, zu dem es jedoch nur vereinzelt bzw. im Falle der geringen Auslastung (zB. abwesende Kursteilnehmer bei einer Live Moderationssendung) in einer der Schulen kommen soll. Daher erachtet die KommAustria den funktionalen Zusammenhang zwischen der HTL Mödling und des beantragten Ausbildungsprogramms auch dann als gegeben, sollte die eine oder andere Sendung des Ausbildungsprogramms der PTS Baden – gegebenenfalls – auch in Mödling ausgestrahlt werden.

Die HTL Mödling liegt im Versorgungsgebiet der beantragten Übertragungskapazität, weswegen der örtliche Zusammenhang gegeben ist.

Die Radio SOL KG hat ferner glaubhaft gemacht, dass sie die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradios erfüllt.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen war insbesondere zu berücksichtigen, dass mit Bescheid der KommAustria vom 19.12.2012, KOA 1.102/12-023, eine schwerwiegende Gesetzesverletzung durch einen Verstoß gegen das Verbot von Werbung im Rahmen von Ausbildungszulassungen gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G festgestellt wurde, da die Radio SOL KG die von der Multimedia-Agentur produzierten werblichen Beiträge im Programm der Ausbildungshörfunkzulassung ausgestrahlt hat. Die Radio SOL KG hat glaubhaft dargelegt, dass sie den Geschäftsbereich des Ausbildungsradios und den

Geschäftsbereich der Multimedia-Agentur nunmehr durch eine getrennte Geschäftsführung leitet und dies in den vergangenen Jahren 2013 und 2014 eingehalten wurde. Die Leitung des Ausbildungsradios obliegt Andrea Pellegrini (gemeinsam mit Dorothea Amtmann), die Multimedia-Agentur wird von Ing. Gerhard Pellegrini geführt, der sich aus der operativen Leitung des Ausbildungsradios zurückgezogen hat und nunmehr lediglich Ausbildungsinhalte ans Ausbildungsradio vermittelt. Weiters sind Schulungssysteme implementiert worden, um zukünftig derartige Verstöße zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der vorliegenden konkreten Umstände geht die KommAustria somit von der Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen aus.

Im Hinblick auf die finanziellen Anforderungen erscheint die in Aussicht genommene Zahl von insgesamt 48 verkauften Grundkursen im beantragten Zulassungszeitraum nicht unrealistisch. Für einen ausfinanzierten Sendebetrieb sind 42 verkaufte Kurse ausreichend. Die Finanzierung erscheint – auch vor dem Hintergrund der bereits seit Jahren ausgeübten Ausbildungszulassung in Bad Vöslau – nicht unrealistisch.

Die Radio SOL KG ist daher geeignet, eine „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G auszuüben.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Die Radio SOL KG hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 01.03.2016 bis 28.02.2017 beantragt. Einer antragsgemäßen Befristung kann daher – unter Berücksichtigung des sich über diesen Zeitraum erstreckenden Ausbildungsangebotes im Zusammenhang mit der HTL Mödling – zugestimmt werden.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 3. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 25. Februar 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Radio SOL KG, z.Hd. Herrn Ing. Gerhard Pellegrini, Hochstraße 8, 2540 Bad Vöslau,
amtssigniert per E-Mail an: office@radiosol.at

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu Bescheid KOA 1.102/16-004

1	Name der Funkstelle	VOESENDORF				
2	Standort	Mobilfunkmast				
3	Lizenzinhaber	Radio SOL KG				
4	Senderbetreiber	w.o.				
5	Sendefrequenz in MHz	105,10				
6	Programmname	Radio SOL				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E19 19	48N07 21	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	204				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	45				
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,7				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	15,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°				
15	Polarisation	Vertikal				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	0	10	20	30	40
	dBW H					
	dBW V	11,7	10,9	10,1	9,3	8,7
	Grad	60	70	80	90	100
	dBW H					
	dBW V	8,1	8,0	8,0	8,0	8,1
	Grad	120	130	140	150	160
	dBW H					
	dBW V	8,7	9,3	10,1	10,9	11,7
	Grad	180	190	200	210	220
	dBW H					
	dBW V	13,3	13,8	14,3	14,5	14,6
	Grad	240	250	260	270	280
	dBW H					
	dBW V	14,8	14,9	15,0	14,9	14,8
	Grad	300	310	320	330	340
	dBW H					
	dBW V	14,6	14,5	14,3	13,8	13,3
						12,5
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	Land A hex hex	Bereich 6 hex hex	Programm 55 hex hex	
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)	Internetstreaming per Funk 5,6 GHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	O	nein	Zutreffendes ankreuzen
22	Bemerkungen					